

POSITIVLISTE

A] Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote, die entsprechend der Allgemeinverfügung geöffnet bleiben dürfen:

1. Einzelhandel für Lebensmittel
2. Wochenmärkte
3. Abhol- und Lieferdienste
4. Getränkemärkte
5. Apotheken
6. Sanitätshäuser
7. Drogerien
8. Tankstellen
9. Banken und Sparkassen
10. Poststellen
11. Friseure
12. Reinigungen
13. Waschsalons
14. Zeitungsverkauf
15. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte (Keine Blumenläden / -geschäfte)
16. Großhandel (z. B. Metro)
17. Dienstleister und Handwerker
18. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Punkt 1 bis 17 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
19. Restaurants und Speisewirtschaften von 6 bis 15 Uhr

B] Weitere Gewerbebetriebe, die in der Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber gleichermaßen nicht zu schließen sind:

1. Kioske und Trinkhallen
2. Lottogeschäfte, da überwiegend Zeitungsverkauf und (häufig) in Verbindung mit Post- und Paketannahme (Hermes / DHL etc.)
3. Schädlingsbekämpfer
4. Kodi